

**Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme
der Kosten des Mobilitätsbeitrages
der Studierendenschaft
der Universität Duisburg-Essen
vom 29. März 2017**

(Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 229 / Nr. 44)

zuletzt geändert durch sechste Änderungsordnung vom 15. April 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 201 / Nr. 43)

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen (VBI. Jg. 8, 2010 S. 675 / Nr. 114), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 21.12.2016 (VBI. Jg. 14, 2016 S. 1109 / Nr. 201), hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise und Bedingungen zur teilweisen bzw. vollständigen Rückerstattung sowie zur Übernahme des Mobilitätsbeitrages.

**§ 2 1, 2, 3
Antragsgründe**

(1) Die Kosten für den Mobilitätsbeitrag können anteilig aufgrund der Exmatrikulation oder bei Tod des/der Studierenden, eines Auslandsaufenthaltes von mindestens drei Monaten aufgrund des Studiums, einer Immatrikulation an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket, sowie einer Reiseunfähigkeit über mindestens drei Monate zu rückerstattet werden.

(2) Die Kosten des Mobilitätsbeitrages können aufgrund von sozialer Härte durch die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vollständig übernommen oder erstattet werden.

**§ 3 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Antrag auf Rückerstattung
des Mobilitätsbeitrages**

(1) Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages aufgrund von Exmatrikulation oder Tod von Studierenden können spätestens bis vier Wochen vor Ende des laufenden des entsprechenden Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
 - b) Geburtsdatum
 - c) Meldeadresse
 - d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
 - e) schwerpunktmaßiger Studienstandort
 - f) Exmatrikulationsbescheinigung
- (2) Anträge auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages aufgrund eines Auslandsaufenthalt im Sinne des § 2 Absatz 1 können spätestens bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:
- a) Name und Vorname
 - b) Geburtsdatum
 - c) Meldeadresse
 - d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
 - e) schwerpunktmaßiger Studienstandort
 - f) Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages¹¹
 - g) Immatrikulationsbescheinigungen der Universität im Ausland für das entsprechende Semester oder Nachweis durch die betreuende Stelle der Universität Duisburg-Essen.
- (3) Anträge auf Rückerstattung der Kosten des Mobilitätsbeitrages aufgrund eines Hochschulwechsels an eine Hochschule, welche auch über ein Deutschlandsemesterticket verfügt, können spätestens bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) Exmatrikulationsbescheinigung der Universität Duisburg-Essen für das entsprechende Semester
- f) Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages der neuen Universität der neuen Hochschule, die über ein Deutschlandsemesterticket verfügt.¹²

(4) Anträge auf Rückerstattung der Kosten des Mobilitätsbeitrages aufgrund einer Reiseunfähigkeit können spätestens bis vier Wochen nach Beendigung des Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) schwerpunktmaßiger Studienstandort
- f) Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages
- g) Ärztliches Attest, das belegt, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

§ 4^{13, 14} Organisation der Rückerstattung

- (1) Die angenommenen Anträge werden zehn Jahre lang mit den entsprechenden Zahlungsanordnungen archiviert.
- (2) Die abgelehnten Anträge werden zur Klärung von Rückfragen 1 Jahr aufbewahrt.

§ 5^{15, 16, 17, 18, 19} Antrag zur Übernahme des Mobilitätsbeitrages aufgrund von sozialer Härte

(1) Die Kosten des Mobilitätsbeitrages können aufgrund von sozialer Härte durch die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen übernommen werden.

²⁰Die Übernahme kann geschehen:

- 1) durch unmittelbare Zahlung auf das persönliche Beitragskonto bei der Universität Duisburg-Essen oder
- 2) durch Rückerstattung des zuvor nachweislich geleisteten Mobilitätsbeitrages auf ein im Antrag benanntes Konto der Antragsteller*innen. Antragstellende Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht immatrikuliert sind können ausschließlich Anträge nach Absatz 1 Satz 1 stellen.

(2)^{21, 22} Anträge auf Übernahme des Mobilitätsbeitrages aufgrund von sozialer Härte können schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Im Fall des Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des vorletzten Monats vor Ende des entsprechenden Semesters, im Fall des Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des entsprechenden Semesters. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigefügt sein:

- a) Ausführliche Begründung
- b) Nachweise zur finanziellen Situation
- c) Nachweise und Auflistung der Einnahmen und Ausgaben
- d) im Falle einer Übernahme nach Absatz 1 Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung/Studienplatzzusage

- e) im Falle einer Übernahme im Fall des Absatzes 1 Satz 2 eine Bescheinigung der Gebühren²³
- f) Eigenhändige Unterschrift
- g) Angabe, ob der Beitrag an die Universität oder das eigene Konto überwiesen werden soll. Entsprechend ggf. IBAN und BIC angeben.

(3) Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn die oder der Antragstellende unverschuldet, plötzlich und unvorhergesehen in die Situation der sozialen Härte gekommen ist.

(4) Grundsätzlich gilt für Studierende als Einkommensgrenze für eine unzumutbare finanzielle Härte der Betrag von 85 % des BAföG Bedarfssatzes gemäß § 13 BAföG. Dieser Betrag erhöht sich bei einer Miete von über 100% % der BAföG Wohnpauschale gemäß § 13 Absatz 2 Fall 2 BAföG um die Differenz von Miete und ebendiesen 85 % der BAföG Wohnpauschale, maximal allerdings um 100 €. Ist der/die Studierende selber krankenversichert, erhöht sich dieser Betrag um den entsprechenden Satz gemäß BAföG. Weiterhin erhöht sich dieser Betrag für jedes Kind in Bedarfsgemeinschaft und jedes andere dem Antragstellenden gegenüber unterhaltsberechtigte Kind um das 1,4-fache des in der Anlage zu § 28 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) festgelegten Regelsatzes. Außerdem erhöht sich die Summe um das Elterngeld (§ 2 BEEG) bzw. um das Erziehungsgeld (§ 5 BErZGG).

(5) Sollte der Sozialausschuss sechs Wochen nach Einreichen der Anträge beim Finanzreferat zu keiner Entscheidung gekommen sein, so kann das Finanzreferat gemäß den Richtlinien nach Abs. 5 entscheiden.

(6) Personen deren Antrag auf der Härtefallsitzung abgelehnt wurden, haben unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen maximal 1 Monat nach Erhalt der Information über die Ablehnung des Antrags Zeit eine Beschwerde beim AStA-Vorsitz einzureichen. Dem Vorsitz ist das Recht vorbehalten, bei besonderer Begründung die Beschwerde auch nach Ende der genannten Frist zu behandeln. Beschwerden von Antragsteller*Innen werden beim Vorsitz des AStA eingereicht. Hält der AStA-Vorsitz die Beschwerde für berechtigt, gibt er der dem Sozialausschuss Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. Das Beanstandungsrecht gemäß § 55 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(7) Die angenommenen Anträge werden zehn Jahre lang mit den entsprechenden Zahlungsanordnungen archiviert.

(8) Die abgelehnten Anträge werden zur Aufklärung von Rückfragen 1 Jahr aufbewahrt.

§ 6 Änderung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft vom 05.06.2012 (VBI. Jg. 10, 2012 S. 419 / Nr. 59) außer Kraft.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen in zwei Lesungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 08.12.2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 22.03.2017.

Duisburg und Essen, den 29. März 2017

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy

¹ § 2 Absatz 1 werden Wörter eingefügt, geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024

² § 2 Absatz 2 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024

³ In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „aufgrund des Studiums“ eingefügt durch sechste Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 201 / Nr. 43), in Kraft getreten am 22.04.2025

⁴ In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aufgrund“ die Wörter „der Exmatrikulation oder Tod des/der Studierenden“ durch die Wörter „von Exmatrikulation oder Tod von Studierenden“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁵ § 3 Absatz 3, Buchstabe g) wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁶ § 3 Absatz 1 und Absatz 2 werden Wörter ersetzt, des Weiteren wird Absatz 3 aufgehoben durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024

⁷ § 3 Absatz 4 wird zu Absatz 3 und geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024

⁸ § 3 nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024

⁹ § 3 Absatz 3 (neu) Satz 1 und Satz 2, Buchstabe f) geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42), in Kraft getreten am 03.05.2024

¹⁰ § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert: a. in Satz 1 wird das Wort „Auslandssemester“ durch die Wörter „Auslandsaufenthalt im Sinne des § 2 Absatz 1 können“ ersetzt und b. in Satz 2 Buchstabe g) werden nach dem Wort „Semester“ die Wörter „oder Nachweis durch die betreuende Stelle der Universität Duisburg-Essen.“ angefügt durch sechste Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 201 / Nr. 43), in Kraft getreten am 22.04.2025

¹¹ Buchstabe f) neu gefasst durch Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71), in Kraft getreten am 18.05.2021

¹² Buchstabe f) neu gefasst durch Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71), in Kraft getreten am 18.05.2021

¹³ § 4 Abs. 2 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 67 / Nr. 21), in Kraft getreten am 21.02.2019

¹⁴ § 4 Absatz 2 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁵ § 5 Abs. 2, Buchstabe d) neu gefasst und nach Abs. 6 neuer Abs. 7 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 15.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg 18, 2020 S. 299 / Nr. 52), in Kraft getreten am 17.06.2020

¹⁶ In § 5 Absatz 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁷ In § 5 nach Absatz 7 werden Absätze 8 bis 10 angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁸ § 5 a) Absatz 3 und b) Absatz 4 werden neu gefasst durch sechste Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 201 / Nr. 43), in Kraft getreten am 22.04.2025

¹⁹ § 5:

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. Das Wort „Härtefallausschuss“ wird durch das Wort „Sozialausschuss“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6. In Satz 2 werden die Wörter „der Härtefallkommission“ durch die Wörter „dem Sozialausschuss“ ersetzt.

g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 7 und 8. durch sechste Änderungsordnung vom 15. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 201 / Nr. 43), in Kraft getreten am 22.04.2025

²⁰ 1) und 2) hinzugefügt durch Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71), in Kraft getreten am 18.05.2021

²¹ (2) neu gefasst durch Änderungsordnung vom 14.05.2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 449 / Nr. 71), in Kraft getreten am 18.05.2021

²² In § 5 Absatz 2 wird Satz 2 geändert durch Berichtigungsordnung vom 12.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 545 / Nr. 92), in Kraft getreten am 14.07.2021

²³ § 5 Absatz 2 Satz 3, Buchstabe e) wird berichtigt durch vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82), in Kraft getreten am 14.06.2021